



99. Jahrgang / Mai 2026

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

25. Bundesschatzscheine - Novelle zur VRV 2015

26. Einführung einer elektronischen Amtstafel im RIS

27. BMI-Anfrageplattform – neue Benutzeroberfläche

28. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2026

29. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Mai 2026

25.

Bundesschatzscheine - Novelle zur VRV 2015

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 63/2026, wurden Anpassungen in Bezug auf Vorgaben zum Thema „Bundesschatz“ vorgenommen.

Nachdem es bereits für Privatkunden (natürliche Personen) die Möglichkeit gibt, Veranlagungen in den „Bundesschatz“ über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) beim Bund vorzunehmen, wird diese Möglichkeit nunmehr auch bestimmten „öffentlichen Einheiten“ gewährt, und zwar allen staatlichen Einheiten des Sektors 13 (Sektor „Staat“) gemäß Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), demnach auch Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie deren außerbudgetären Einheiten.

Damit die Bundesanstalt Statistik Österreich ihre Tätigkeiten im Rahmen des ESGV ordnungsgemäß durchführen kann, ist die transparente und eindeutige Ausweisung der Veranlagungen in Bundesschatzscheine erforderlich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, war es notwendig, den

Kontenplan der Länder bzw. den der Gemeinden um ein Konto zu erweitern. Durch dieses Konto werden die finanztechnischen Eigenschaften der Bundesschatzscheine berücksichtigt, die darin bestehen, dass es sich sowohl um ein aktives Finanzinstrument als auch ein liquides Mittel handelt.

In der Anlage 3b („Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden“) wurde die **Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code im Vermögenshaushalt „1151“ im Kontenplan hinzugefügt.**

Zusätzlich wurde die Bezeichnung der Unterklasse 22 in der Anlage 3b einheitlich in „Sonstiges kurzfristiges Finanzvermögen“ umbenannt.

Mit der Aufnahme des Kontos bzw. der Kontengruppe in den jeweiligen Kontenplänen wird ermöglicht, die Veranlagung in Bundesschatzscheine transparent auszuweisen. Bundesschatzscheine haben einerseits die Eigenschaft eines aktiven Finanzinstruments, da es sich um Wertpapiere der Republik Österreich handelt. Andererseits sind sie aufgrund ihrer Laufzeiten und

ihrer Funktion vergleichbar mit klassischen Bankeinlagen. Zudem überwiegt der wirtschaftliche Aspekt, der eher jenem einer Veranlagung in liquide Mittel entspricht, weshalb die Zuordnung des Kontos bzw. der Kontengruppe zu den liquiden Mitteln im Vermögenshaushalt berücksichtigt wird. Die Veranlagung in Bundesschatzscheine ist in den Anlagen 6m („Nachweis über aktive Finanzinstrumente“), 6n („Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente“) und 6p („Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten“) **nicht** darzustellen, da es sich bei Bundesschatzscheinen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zuordnung zu den liquiden Mitteln nicht um aktive Finanzinstrumente handelt. Die übrigen Anlagen wurden durch die vorliegende Novelle nicht abgeändert.

Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können auch in Bundesschatzscheine veranlagt werden. Gemäß § 27 VRV 2015 letzter Satz sind die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen. Die auf Bundesschatzscheinen veranlagten Zahlungsmittelreserven sind daher in der Anlage 6b auszuweisen.

Folgende Kontierungsvorgaben sind für die Verbuchung von Bundesschatzscheinen zu beachten:

2250 - Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Finanzmittel

2253 - Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen

2254 - Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen

2255 - Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen

Praktische Abwicklung

Die **Eröffnung** eines Bundesschatz-Kontos für den öffentlichen Sektor erfolgt ausschließlich digital über die Website [www.bundesschatz.at/oeffentliche-](http://www.bundesschatz.at/oeffentliche-einheiten)

[einheiten](#). Unter „Kann meine Einheit ein Konto eröffnen?“ werden alle Einheiten gelistet, die ein Bundesschatz-Konto eröffnen können.

Die Kontoeröffnung und Anmeldung erfolgen rasch und sicher mittels ID Austria mit Vollfunktion durch den Bürgermeister bzw. den Verbandsobmann.

Über die **Benutzerverwaltung** kann die vertretungsbefugte Person (Bürgermeister bzw. Verbandsobmann) weitere Personen als Benutzer des Bundesschatz-Kontos einladen, bestehende Einladungen widerrufen, Benutzer sperren oder aus dem Bundesschatz-Konto der öffentlichen Einheit entfernen. Eingeladene Personen verfügen über umfassende Rechte zur Verwaltung von Veranlagungen, des Postfachs und der hinterlegten Daten im Bundesschatz-Konto.

Nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 GHV 2020 ist die Zeichnungsbefugnis jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (**Kollektivzeichnung**) auszuüben.

Daher ist in der Bundesschatz-Kontoverwaltung verpflichtend das Vier-Augen-Prinzip zu aktivieren, das der Kontrolle und Sicherheit dient. Wesentliche Transaktionen werden damit erst nach Freigabe einer zweiten Person durchgeführt.

Für folgende Transaktionen ist u.a. das Vier-Augen-Prinzip und somit die Freigabe durch eine zweite Person vorgesehen:

- Bundesschatz-Optionen am Laufzeitende ändern (Auszahlung, Wiederveranlagung oder Transfer auf Tagesschatz)
- Tagesschatz auszahlen oder in Bundesschatz veranlagen (Auszahlung oder Veranlagung in Bundesschatz, z.B. 12 Monate)

Die technische Implementierung des Vier-Augen-Prinzips im Bundesschatz-Konto wurde durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im April 2026 vorgenommen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu diesem Zeitpunkt schon das Bundesschatz-Konto genutzt haben, sind **verpflichtet, in der Bundesschatz-Kontoverwaltung das Vier-Augen-Prinzip nachträglich zu aktivieren.**

26.

Einführung einer elektronischen Amtstafel im RIS

Zur Schaffung einer bundesweit einheitlichen Kundmachungsplattform für **alle Verwaltungsverfahren mit Kundmachungspflichten** für Bund, Länder und Gemeinden wurde eine **elektronische Amtstafel im RIS (EAT)** erarbeitet.

Mit der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 82/2025 wurde § 41 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. neu gefasst, sodass diese Bestimmung künftig wie folgt lauten wird:

„Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies

- 1. durch Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes,*
- 2. durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde oder*
- 3. an der Amtstafel der Gemeinde*

kundzumachen.“

Die mit der EAT im Zusammenhang stehenden Bestimmungen der angeführten AVG-Novelle treten erst mit einer im § 82 Abs. 27 Z 2 AVG geregelten Kundmachung des Bundeskanzlers im BGBl. I in Kraft (abhängig von der technischen Verfügbarkeit der EAT). Nach vorläufigen Angaben des Bundeskanzleramtes ist mit dieser Kundmachung und damit mit dem Inkrafttreten im vierten Quartal des Jahres 2026 zu rechnen.

Die Novellierung des § 41 Abs. 1 AVG bedeutet, dass die Kundmachung im Rahmen der EAT (Z 1 leg. cit.) künftig eine weitere, neben schon bisher zulässigen Arten der Kundmachung einer mündlichen Verhandlung tretende Art der Verlautbarung, darstellen wird.

Die Nutzung der EAT ist somit grundsätzlich **nicht verpflichtend** und zudem auf Fälle beschränkt, in denen noch „andere“, also im Vorhinein nicht ohne Weiteres feststehende bzw. bestimmbare Personen als Beteiligte in Betracht kommen.

Im Zusammenhang mit der angeführten Novelle wurden aber auch § 44a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 erster Satz, § 44c Abs. 1, § 44d Abs. 1 und § 44f Abs. 1 zweiter Satz neugefasst. Demnach ist die EAT jedenfalls **für Großverfahren** (seit **1. Jänner 2026 bereits ab 50 Beteiligten**) von Relevanz. Zentrale Bestimmung ist hier der neu gefasste § 44a Abs. 3 erster Satz AVG, wonach das Edikt künftig **verpflichtend im Rechtsinformationssystem des Bundes**, also im Rahmen der EAT, und durch einen Hinweis darauf in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen zu verlautbaren sein wird.

In einem ersten Schritt wird die EAT zunächst nur über das RIS-Journal, mit dessen Hilfe auch generelle Normen, also insbesondere Landesgesetze und Verordnungen der Landesregierung, des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden und seit 1. Juli 2025 auch der Gemeinden kundgemacht werden, zugänglich sein.

Das RIS-Journal steht bei den Gemeinden bereits zur Verfügung und kann – nach allenfalls erforderlicher Erweiterung der personellen Zugangsberechtigungen – für die Verlautbarung von Kundmachungen im Rahmen der EAT genutzt werden. Diesbezüglich besteht in der Regel auch die Möglichkeit vorab im Test-RIS zu testen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die elektronische Amtstafel im RIS (EAT) von der digitalen Amtstafel nach § 60a Abs. 2 lit. b TGO **zu unterscheiden** ist.

27.

BMI-Anfrageplattform – neue Benutzeroberfläche

Die derzeitige Benutzeroberfläche der BMI-Anfrageplattform (IAP) wird seit 2016 für Anfragen an eine Vielzahl von Anwendungen verwendet. Sie wird mit 18. Mai 2026 durch eine neue Benutzeroberfläche abgelöst, die einem modernen Design entspricht und zeitgemäße Technologien verwendet.

Derzeit können folgende Anwendungen über die BMI-Anfrageplattform angefragt werden:

- Personenfahndung (inkl. SIS und Interpol)
- Personeninformation (inkl. SIS und Interpol)
- Kriminalpolizeilicher Aktenindex (KPA)
- Erkennungsdienstliche Evidenz (EDE)
- Visa-Informationssystem
- KFZ-Fahndung (inkl. SIS und Interpol)
- EUCARIS-Prüm
- Sachenfahndung (inkl. SIS und Interpol)
- Zentrales Fremdenregister (IZR) (inkl. SIS)
- Strafregister (STR) (inkl. ECRIS)
- Kraftfahrzeugzentralregister - KZR (Personenanfrage und Nummernanfrage)
- Zentrales Führerscheinregister (FSR)
- Gewerbe-Informationssystem Austria (GISA)
- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Zentrales Waffenregister ZWR (Personensuche / Waffensuche / Dokumentsuche)
- Identitätsdokumentenregister - IDR (Personensuche / Dokumentensuche)
- Entry-Exit System (EES)
- Europol

Eine wesentliche Neuerung zur vorherigen IAP-Benutzeroberfläche ist, dass die Anwendungen, basierend auf den Anfragedaten, in verschiedene Kategorien aufgeteilt werden:

- **Personen** – Anfragen mit Personendaten, z.B. Vorname, Familienname, Geburtsdatum
- **Firmen** – Anfragen mit Firmendaten, z.B. Firmenname

- **Sachen** – Anfragen mit Sachdaten, z.B. Kennzeichen, Dokumentennummer
- **Spezial** – Komplexe Anfragen, z.B. Verknüpfungsanfragen
- **Direkt** – Direktanfragen, z.B. mit EDV-Zahl, IFA-Zahl

Weiters werden die Eingabeformulare nunmehr auf einer einzigen Seite dargestellt, wobei gemeinsame Eingabefelder (z.B. Vorname, Familienname) für alle ausgewählten Anwendungen zusammengefasst werden. Spezielle Eingabefelder, die nur für einzelne Anwendungen gelten, werden gesondert angezeigt. Nachdem die Anfrage durchgeführt wurde, wird, wie auch in der vorherigen IAP, die Anzahl der Treffer neben den einzelnen Applikationen in Spalten angezeigt. Ein Klick auf die Trefferanzahl präsentiert die jeweils erste Vollauskunft dieser Applikation. Außerdem wird eine Trefferliste für alle Applikationen angezeigt, die über erweiterte Funktionen verfügt wie z.B. einzelne Treffer ausblenden oder Negativtreffer ausblenden. Einzelne oder eine Auswahl an Auskünften können als PDF-Dokument aufbereitet und gedruckt werden. Benutzerhandbücher stehen für die allgemeine Bedienung und für die Anfragen an einzelne Applikationen zur Verfügung.

Weitere Neuerungen in der neuen Benutzeroberfläche sind:

- **Vollständige Überarbeitung des Designs**
- **Anlegen von Profilen**, in denen ein Profilname, die Behördenkennzahl, ein Bezug, Kontaktdaten und die Auswahl der anzufragenden Applikationen voreingestellt werden können
- **Ankündigungen**
- **Wechsel zwischen Hell- und Dunkelmodus**

Die bestehenden Benutzerberechtigungen werden beibehalten und weiterhin von der zuständigen Benutzerverwaltung verwaltet. Durch die Einführung der neuen IAP-Benutzeroberfläche sollten keine

neuen Anforderungen von Berechtigungen notwendig sein.

*BMI - IV/DDS/11/b (Referat IV/DDS/11/b)
BMI-IV-DDS-11-b@bmi.gv.at
Katharina Bajic-Kerndl*

*Sachbearbeiter/in
Katharina.Bajic-Kerndl@bmi.gv.at*

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl 2026-0.372.003 an BMI-IV-DDS-11-b@bmi.gv.at zu richten.

28.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-14.056.811	-15.308.768	-1.251.957	-8,91
Lohnsteuer	30.027.867	30.636.493	608.626	2,03
Kapitalertragsteuer	1.407.362	1.255.860	-151.502	-10,76
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.706.557	3.284.211	1.577.654	92,45
Körperschaftsteuer	-920.586	-1.884.398	-963.812	-104,70
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	46	66	20	44,80
Stiftungseingangssteuer	17.178	8.129	-9.049	-52,68
Bodenwertabgabe	-1.868	9.632	11.500	615,53
Stabilitätsabgabe	3.902	1.249	-2.653	-67,99
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	18.183.645	18.002.474	-181.171	-1,00
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	21.635.589	21.193.820	-441.769	-2,04
Tabaksteuer	1.709.923	1.658.683	-51.240	-3,00
Biersteuer	153.749	140.952	-12.797	-8,32
Mineralölsteuer	3.894.454	2.773.784	-1.120.670	-28,78
Alkoholsteuer	128.394	127.351	-1.043	-0,81
Schaumweinsteuer	1.280	950	-330	-25,79
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	63.517	64.969	1.452	2,29
Energieabgabe	1.143.971	1.101.810	-42.161	-3,69
Normverbrauchsabgabe	386.023	269.196	-116.827	-30,26
Flugabgabe	119.297	125.508	6.211	5,21
Grunderwerbsteuer	10.262.969	11.831.651	1.568.682	15,28
Versicherungssteuer	2.550.689	2.662.049	111.360	4,37
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.710.104	3.884.249	174.145	4,69
KFZ-Steuer	15.084	13.625	-1.459	-9,67
Konzessionsabgabe	241.098	311.340	70.242	29,13
Summe sonstige Steuern	46.016.139	46.159.936	143.797	0,31
Kunstförderungsbeitrag			0	0,00
Gesamtsumme	64.199.785	64.162.410	-37.375	-0,06

29.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Mai 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	15.482.370	17.760.541	2.278.171	14,71
Lohnsteuer	178.886.106	176.203.781	-2.682.325	-1,50
Kapitalertragsteuer	9.824.765	10.908.808	1.084.043	11,03
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.603.664	9.827.879	3.224.215	48,82
Körperschaftsteuer	46.076.208	46.904.300	828.092	1,80
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.669	1.413	-256	-15,36
Stiftungseingangssteuer	360.666	481.386	120.720	33,47
Bodenwertabgabe	292.509	296.349	3.840	1,31
Stabilitätsabgabe	472.986	754.348	281.362	59,49
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	258.000.943	263.138.806	5.137.863	1,99
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	140.723.879	146.150.467	5.426.588	3,86
Tabaksteuer	8.644.637	8.824.876	180.239	2,08
Biersteuer	729.103	665.606	-63.497	-8,71
Mineralölsteuer	14.920.908	14.736.785	-184.123	-1,23
Alkoholsteuer	711.569	664.092	-47.477	-6,67
Schaumweinsteuer	8.106	6.411	-1.696	-20,92
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	442.081	422.226	-19.855	-4,49
Energieabgabe	1.479.585	4.942.547	3.462.962	234,05
Normverbrauchsabgabe	2.009.415	1.612.286	-397.129	-19,76
Flugabgabe	688.535	709.986	21.451	3,12
Grunderwerbsteuer	52.142.957	71.511.494	19.368.538	37,15
Versicherungssteuer	7.205.008	7.913.403	708.395	9,83
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.886.372	10.173.733	287.361	2,91
KFZ-Steuer	287.915	280.295	-7.620	-2,65
Konzessionsabgabe	1.571.576	1.754.222	182.646	11,62
Summe sonstige Steuern	241.451.646	270.368.427	28.916.781	11,98
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	499.452.590	533.507.233	34.054.643	6,82
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	479.627.072	543.386.983	63.759.911	13,29

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden